

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

**Änderungen im diplomatischen Korps
vom 14. bis 20. Juni 1965**

Beginn der dienstlichen Tätigkeit

Brasilien

Herr Edipo Santos Maia, Erster Sekretär.

Beförderungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Malcolm Lawrence, Zweiter Sekretär (wirtschaftliche Angelegenheiten), in den Rang eines Handelsattachés.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft

Die Montreux-Berner-Oberland-Bahn-Gesellschaft in Montreux stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bahnlinie von Montreux nach Lenk mit einer Betriebslänge von 74,892 km, samt Zubehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsunternehmungen im 2. Rang zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung einer Anleihe von 4583 500 Franken, die zur Rückzahlung der Anleihe von 1943 dient.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis zum 19. Juli 1965 einzureichen.

Bern, den 26. Juni 1965.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

Notifikation

Gestützt auf Artikel 102 ZG hat die Eidgenössische Zollverwaltung am 17. März 1965 als Zollpfand beschlagnahmt:

50kg Kaffee, geröstet, in Plastiksack verpackt, aufgefunden durch Beamte der Grenzwahe in der Nähe der Zollgrenze auf dem Gebiete der Gemeinde Müstair (im Raume Einsiedelei-Tauferserwald).

Dem rechtmässigen Eigentümer dieser Ware wird ab heute eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um gegen die Beschlagnahme bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Beschwerde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt gemäss Artikel 122 ZG die Verwertung des Zollpfandes.

Bern, den 1. Juli 1965.

7926

Eidgenössische Oberzolldirektion

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Januar 1960 erfolgten Änderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 2.— pro Exemplar.

6291

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen und der vom Bund konzessionierten Trolleybusse, Aufzüge, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen und Schiffsunternehmungen

(Stand: 1. Januar 1960)

mit Nachtrag vom 1. August 1962

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 2.50 (bzw. Fr. -.85 nur für den Nachtrag) beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, Drucksachenbureau, 3003 Bern.

6037

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1965
Date	
Data	
Seite	335-336
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.